

**Referat 610**  
Bundesnetzagentur  
Postfach: 8001  
53105 Bonn

per E-Mail: [eeg-einspeisemanagement@bnetza.de](mailto:eeg-einspeisemanagement@bnetza.de)

ITAD e.V.  
Airport City  
Peter-Müller-Straße 16a  
40468 Düsseldorf

Tel 0211 93 67 609-0  
Fax 0211 93 67 609-9

[www.itad.de](http://www.itad.de)  
[info@itad.de](mailto:info@itad.de)

Vorstandsvorsitzender: Gerhard Meier  
Geschäftsführer: Carsten Spohn

USt-IdNr. DE185348499  
Amtsgericht Würzburg VR 2016

### Konsultation „Leitfaden EinsMan 3.0“

Düsseldorf, 31.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

obwohl bisher nur wenige lokale Netzbereiche von Abregelungen betroffen waren, wird das Thema Einspeisemanagement mit dem weiteren starken Ausbau der Einspeisungen aus volatilen Erneuerbaren Energien (Wind und PV) in Verbindung mit lokal unzureichendem Netzausbau zukünftig in stärkerem Maße relevanter werden. Davon sind bereits jetzt auch unsere Anlagenbetreiber betroffen. Als ITAD vertreten wir die Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB = Müllverbrennungsanlage (MVA/MHKW) sowie die Ersatzbrennstoffkraftwerke (EBS-KW)) mit rund 2.000 MW installierter elektrischer Leistung.

Aufgrund der Komplexität und Unterschiede zu anderen Biomasse-Anlagen möchten wir auf ein paar wesentliche Punkte hinweisen, die dies belegen und somit die Notwendigkeit der separaten Betrachtung erläutern, da dies vielen Netzbetreibern noch nicht hinlänglich bekannt ist.

- Gemäß § 3 Nr. 21e EEG 2017 „... Energie ... aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie“ gelten TAB als EEG-Anlagen, die jedoch keine Vergütung erhalten. Darüber hinaus gelten Anlagen, die im KWK-Modus betrieben werden, i.d.R. als „hocheffiziente“ KWK-Anlagen im Sinne § 3 Abs. 1 S. 1, 3 KWKG.
- Wird die Stromeinspeisung der TAB-Anlage somit über einen gewissen Zeitraum abregelt, sinkt in der Regel die Durchsatzleistung. Der nicht verbrannte Abfall führt somit auch zu einem finanziellen Ausfall. Damit verbunden sind auch weitere negative Auswirkungen auf die Energie- und Abfallwirtschaft (z.B. Stützfeuerung, Dampfkondensation ohne Energienutzung, CO<sub>2</sub>-Bilanzen, Generierung von Herkunftsnachweisen, Verschlechterung der R 1 Kennzahl gemäß Anlage 2 KrWG).

Neben Fragen des finanziellen Ausgleichs ist aber die Frage der Abschaltreihenfolge innerhalb der EEG-Anlagen für ITAD von entscheidender Bedeutung. Vor dem Hintergrund der praktischen Unklarheiten bei verschiedenen Netzbetreibern ist es zwingend notwendig, dass Empfehlungen zur Abschaltreihenfolge im Fall des Einspeisemanagements von der BNetzA zügig erarbeitet werden. Hier sollte möglichst schnell eine aktualisierte Methodik zur Bestimmung der Abschaltreihenfolge aufgenommen werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass spezielle stromeinspeisende Anlagen (z. B. Industriekraftwerke, Thermische Abfallbehandlungsanlagen) gerade wegen der vorrangigen anderweitigen Aufgaben und Verpflichtungen außerhalb des Strommarktes (Sicherung der Produktion, Wärme, Entsorgung), in der Abschaltreihenfolge möglichst weit nach hinten gesetzt werden. Gerne ist ITAD bereit, hier intensiv mitzuwirken, um die Besonderheiten darzulegen.

Aufgrund der Komplexität und Unterschiede zu anderen Biomasse-Anlagen erachtet ITAD es für notwendig, die TAB im Leitfaden separat aufzunehmen. Darüber hinaus halten wir Änderungen bei dem bilanziellen Ausgleich sowie Datenmeldungen für zwingend notwendig.

## 1. Zusätzliche Aufnahme von TAB

Hier unser Textvorschlag:

### 2.3.4 Thermische Abfallbehandlungsanlagen

*Zu den Thermischen Abfallbehandlungsanlagen zählen die klassischen Siedlungsabfallverbrennungsanlagen (Müllverbrennungsanlage – MVA/MHKW) sowie die Ersatzbrennstoffkraftwerke (EBS-KW), also Abfallverbrennungsanlagen i.S.d. 17. BImSchV. Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind gekennzeichnet durch ihren mit hoher Verfügbarkeit und Energieeffizienz umzusetzenden Entsorgungsauftrag sowie der Erzeugung von Strom und Wärme/Prozessdampf (häufig als KWK-Prozess).*

*Aufgrund immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen, sowie der Komplexität des Abfallverbrennungsprozesses, kann die Stromeinspeisung dieser EEG-Anlagen nur vom Betriebspersonal geregelt werden. Mit der Abregelung sind auch weitere negative Auswirkungen auf die abfall- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu erwarten sowie weitere nachteilige Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Ziele. Die meisten Thermischen Abfallbehandlungsanlagen haben eine vorrangige Verpflichtung zur Wärme-/Prozessdampflieferung entsprechend des Kundenbedarfs.*

*Während bei den nach EEG vergüteten Biomasseanlagen der Energieträger (Biomasse) i.d.R. vom Anlagenbetreiber zugekauft wird, erhält der Betreiber von Thermischen Abfallbehandlungsanlagen für seinen Energieträger (Abfall) eine Zuzahlung für die Entsorgungsleistung. Aufgrund der Komplexität und der jeweils unterschiedlichen Gegebenheiten wird der Anlagenbetreiber i.d.R. auf eine Spitzabrechnung zurückgreifen.*

## 2. Bilanzieller Ausgleich

Der vorliegende Konsultations-Entwurf des Leitfadens beschreibt erstmalig den bilanziellen Ausgleich für den abgeregelten Strom (S. 38 ff). Davon sind in erster Linie die Bilanzkreisverantwortlichen der Stromvermarktung aber in der Folge auch die Anlagenbetreiber betroffen.

Die BNetzA stellt fest, dass durch „... Einspeisemanagement-Maßnahmen verursachte Bilanzkreisabweichungen nicht (dem Bilanzkreisverantwortlichen oder Anlagenbetreiber) entgegengehalten werden...“ können (S. 39), allerdings nur, wenn (wie bisher der Regelfall) rechtzeitige und vollständige Informationen durch den Netzbetreiber fehlen. Diese Informationen wären verbindliche Voranzeigen für Beginn, Höhe und Ende des Eingriffs mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf.

Es werden mehrere Wege des bilanziellen Ausgleichs dargestellt (durch den Anlagenbetreiber/Vermarkter bzw. durch den veranlassenden Netzbetreiber). Die Auswahl-Entscheidung darüber wird dem Netzbetreiber überlassen. Die im Einzelnen dargestellten Regelungen sind vielfach praktisch ungeeignet. Sie führen in der Regel zu permanenten Mehraufwendungen bei den Anlagenbetreibern.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Abschnitt 2.4.2.1 „Gezielter bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber“ (S. 38/ 39) zu ändern.

Hier unser Textvorschlag:

*Der Anschluss-Netzbetreiber hat grundsätzlich die Pflicht zum bilanziellen Ausgleich des auf seine Veranlassung nicht eingespeisten Stroms. Er teilt dem betroffenen Anlagenbetreiber dazu Beginn, Dauer und Höhe der angeforderten Einspeisemanagement-Maßnahme mit und stimmt die Höhe der bilanziell auszugleichenden Strommenge mit dem Anlagenbetreiber ab.*

*Abweichend kann auch der bilanzielle Ausgleich durch den Anlagenbetreiber gegen angemessenen Ersatz des dafür notwendigen, dauerhaft vorzuhaltenden Aufwands (z. B für Intraday-Handel oder zusätzliche Besicherungsverträge) bilateral vereinbart werden.*

Hier muss das Verursacherprinzip greifen.

### 3. Datenmeldung

Betreiber von größeren Anlagen, für die gemäß der Festlegung BK6-13-200 der Bundesnetzagentur Kraftwerkseinsatzplanungsdaten (KWEP) an die Übertragungsnetzbetreiber übermittelt werden, können nur das Spitzabrechnungsverfahren in Anspruch nehmen. In Abschnitt 2.3.5 (S. 29 f.) wird gefordert, dass sonstige Anlagenbetreiber, die das Spitzabrechnungsverfahren wahlweise in Anspruch nehmen „...eine vortägige Datenmeldung an den Anschlussnetzbetreiber ... mit vergleichbarem Inhalt in geeigneter Form bis 14:30 Uhr ... sicherzustellen haben ...“, und zwar dauerhaft und ohne konkrete Anlässe von Abregelungen.

Zur Vermeidung von nicht begründetem und nicht zumutbarem, permanentem Aufwand bei Anlagenbetreibern, die bisher von Daten-Meldepflichten an den ÜNB befreit waren, wird zur Änderung/Ergänzung des Abschnitts 2.3.5 „KWK- Anlagen“ (letzter Absatz, S. 29) folgende Ergänzung vorgeschlagen.

Hier unser Textvorschlag:

*Zusätzliche Meldungen von Einspeisedaten durch Anlagenbetreiber im Rahmen des EEG-Einspeisemanagements mit Spitzabrechnungsverfahren zu den ohnehin beim Anschluss-Netzbetreiber vorhandenen Anlagendaten (z. B Online-Zähler-Daten und langfristigen Einspeisezeitreihen) vom Anschluss-Netzbetreiber sind nur jeweils anlassbezogen bei tatsächlich angeforderten Einspeisemanagementmaßnahmen (d. h. der verbindlichen Vorankündigung des Beginns und der Dauer sowie der Höhe der Einspeisemanagementmaßnahme zu den im Abrufzeitraum beabsichtigten Einspeisungen einer Erzeugungsanlage nach Einzelfallprüfung) erforderlich. Kosten für Datenmeldungen sind als zusätzlicher Aufwand des Anlagenbetreibers anzuerkennen.*

Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
*ITAD e.V.*

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Treder', with a horizontal line above the 'e'.

Dipl.-Ing. Martin Treder  
stellv. Geschäftsführer  
Energie, Klima und Nachhaltigkeit